



## § 1 Geltungsbereich

1.1. Durch die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden die vertraglichen Beziehungen zwischen der Firma GALILEI Kältetechnik Deutschland GmbH, nachfolgend "Galilei" genannt, und ihren Vertragspartnern, nachfolgend "Käufer" genannt, geregelt, sofern diese nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Basis dieser AGB. Für alle Verträge, welche Galilei mit den Kunden schließt, sind diese AGB Bestandteil des Vertrages. Diese AGB gelten auch für sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn dies dort nicht ausdrücklich vereinbart ist.

1.2 Jegliche Geschäftsbedingungen von Käufer finden keine Anwendung, auch wenn Galilei diesen nicht gesondert widerspricht. Alle anders lautenden und abweichenden Vereinbarungen zwischen Galilei und dem Käufer sind gesondert schriftlich festzuhalten.

## § 2 Vertragsabschluss

2.1. Sämtliche von Galilei erstellte Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge und Vereinbarungen werden erst gültig, wenn diese durch Galilei schriftlich bestätigt wurden.

2.2 Alle Verkaufsunterlagen, Preislisten, Angebote und sonstige Spezifizierungen sind streng vertraulich zu behandeln. Jegliche Weitergabe an Dritte ist untersagt.

2.3 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung im Bezug auf Vollständigkeit und Exaktheit seiner Bestellung.

2.4 Angaben wie, Form, Abmessungen, Gewicht und Farben, welche in Angeboten, Prospekten oder auf unserer Internetseite angegeben sind sowie technische Angaben zu Leistungen und Verbrauchswerten von angebotenen und veräußerten Kühlmöbeln sind als annähernd zu betrachten und können im Rahmen des Zumutbaren abweichen, soweit nicht die vertraglich vereinbarte Verwendbarkeit beeinträchtigt wird. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern

Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Bei den angegebenen Temperaturen handelt es sich ausschließlich um mittlere Aufbewahrungstemperaturen bei entsprechenden Normbedingungen und bei Normbeschickung.

## § 3 Preise

3.1 Alle aufgeführten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Soweit nicht anders im Angebot oder in Preislisten angegeben, sind alle von Galilei genannten Preise netto ab Lager Deutschland zu verstehen.

3.3 Angegebene Preise für Frachten, Einbringungen und Montage- bzw. Servicearbeiten basieren auf der Regelarbeitszeit von Mo. – Fr. in der Zeit von 7:00 – 17:00 Uhr.

3.4 Die genannten Frachtkosten basieren auf den aktuellen Mautgebühren für die Straßennutzung innerhalb Deutschlands. Insofern sich diesbezüglich gesetzliche Änderungen ergeben, behält sich Galilei vor, die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## § 4 Zahlungsbedingungen

4.1. Der Kaufpreis ist, sofern er in der Auftragsbestätigung nicht anders lautend genannt ist, mit Rechnungszugang ohne jeden Abzug fällig.

4.2 Zahlungen sind ausschließlich per Banküberweisung an Galilei zu leisten.

4.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.4 Galilei ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Galilei durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## § 5 Lieferzeiten/Lieferungen

5.1. Von Galilei in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Kommt Galilei seiner Lieferpflicht nicht rechtzeitig nach, so hat der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.

5.2 Grundsätzlich werden, soweit in unserer Auftragsbestätigung nicht anders lautend, in Rahmen der Anlieferung die Kühlmöbel auch betriebsbereit montiert und in Betrieb gesetzt. Bei Kühlmöbeln zum Anschluss an eine zentrale Kälteanlage werden die Möbel ohne Versorgungsanschlüsse lediglich trocken montiert.

5.3 Die Anlieferung, Einbringung und Montage erfolgt nach enger Absprache mit dem Käufer. Sollte diese trotz tel. Avisierung der Lieferung am vereinbarten Anliefertag nicht möglich sein, so gehen die entstehenden Mehrkosten für die Rücknahme, für eine erneute Anlieferung und/oder für eine zusätzliche Anfahrt zur Möbelmontage zu Lasten des Käufers.

## § 6 Gefahrenübergang

Mit der Lieferung und – falls vereinbart - erfolgter Montage geht die Gefahr auf den Käufer über.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Galilei gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

7.2 Die von Galilei an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Galilei. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

7.3 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Galilei.

7.4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

7.5 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung Galileis als Hersteller erfolgt und Galilei unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei Galilei eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im og. Verhältnis –



Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an Galilei. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermisch und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt Galilei, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

7.6 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der Galilei an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an Galilei ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zB. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Galilei ermächtigt den Käufer widerruflich, die an Galilei abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Galilei darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

7.7 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum der Galilei hinweisen und Galilei hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der Galilei die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer der Galilei.

7.8 Galilei wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei Galilei.

7.9 Tritt Galilei bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

### § 8 Gewährleistung

8.1 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn Galilei nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Offensichtliche Transportschäden sind darüber hinaus vom Käufer nach Art und Umfang auf der Übernahmebescheinigung bzw. dem Lieferschein zu dokumentieren. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge der Galilei nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

8.2 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die Galilei aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Galilei nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Galilei bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen Galilei gehemmt.

8.3 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung der Galilei den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

8.4 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Galilei, kann der Käufer unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

8.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

8.7 Eine im Einzelfall mit dem Käufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

### § 9 Haftung und Haftungsbeschränkung

9.1 Galilei haftet nur für Schäden, die von ihr grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet sie auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung ist in diesem Fall auf den Schaden beschränkt, der bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war.

9.2 Die Haftung der Galilei wegen Verzögerung der Leistung ist bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt auf fünf Prozent der Auftragssumme.

9.3 Die Galilei haftet nicht für Folgeschäden, wie beispielsweise entgangenen Gewinn oder Warenschäden. Insgesamt ist die Haftung der Galilei beschränkt auf max. 5% des jeweiligen Auftragswertes.

9.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten für vertragliche und außervertragliche Ansprüche.

9.5 Soweit Galilei technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

9.6 Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, vertraglicher Vereinbarung oder Zusicherung bzw. wegen Personenschäden und deren Folgen bleibt unberührt.

### § 10 sonstige Bestimmungen

10.1 Galilei ist berechtigt, seine Kühlmöbel zu verändern und zu verbessern, ohne den Käufer hiervon vorher informieren zu müssen, soweit Veränderung oder Verbesserung weder Form noch Funktion nachteilig belasten oder verschlechtern.

10.2 Der Käufer ist damit einverstanden, dass Daten, die Galilei aus dem Geschäftsverkehr mit dem Käufer bekannt sind/werden und die zur Abwicklung des Geschäfts erforderlich sind, auf automatisierten Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.

### § 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

11.1 Erfüllungsort ist Koblenz.

11.2 Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Galilei und dem Käufer der Sitz der Galilei.

11.3 Die Beziehungen zwischen Galilei und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne diejenigen Vorschriften, die auf ausländische Rechtsordnungen verweisen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

### § 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.